

Vorlage-Nr. 14/208

öffentlich

Datum: 29.12.2014
Dienststelle: LVR-Klinik Köln
Bearbeitung: Frau Mainka

Krankenhausausschuss 2 13.01.2015 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neubestellung der Mitglieder des Beirats Forensik bei der LVR-Klinik Köln

Beschlussvorschlag:

Die in der Vorlage Nr. 14/208 aufgelisteten Personen sowie als Vertreter / Vertreterin für die Landschaftsversammlung Frau Martina Zsack-Möllmann werden als Mitglieder des Beirats der Forensik bei der LVR-Klinik Köln für die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungen bestellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen: ca. 500,00 EUR
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	ca. 500,00 EUR
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand

SCHÜRMANNS
Vorsitzender des Klinikvorstands

Zusammenfassung:

Nach der am 25.05.2014 erfolgten Kommunalwahl ist gem. § 3 der Geschäftsordnung für die Beiräte der Forensik bei den LVR-Kliniken vorgesehen, dass der Forensikbeirat analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen neu gebildet wird. Dies bedeutet, dass auch der Forensikbeirat an der Forensischen Klinik Köln-Porz neu zu konstituieren ist.

Die Schwerpunktaufgaben des Beirates sind

- die Wiedereingliederung psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher in die Gesellschaft zu unterstützen und
- zur Akzeptanz dieser Arbeit in der Öffentlichkeit beizutragen.

Der Beirat ist ein Forum der Diskussion über alle Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/208:

Die Arbeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wurde in den letzten beiden Wahlperioden in allen LVR-Kliniken erfolgreich durch die Arbeit der forensischen Beiräte unterstützt. Diese haben sich an allen Standorten engagiert für die Interessen der Patientinnen und Patienten aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und in vielfältigen Aktionen vor Ort eine breite Akzeptanz des Maßregelvollzugs an den Standorten geschaffen.

Diese erfolgreiche Arbeit soll auch in Zukunft weiter fortgesetzt werden.

Rechtliche Rahmengrundlagen der Beiratsbestellung

Der Landesgesetzgeber hat in § 4 MRVG den gesetzlichen Rahmen für die Bildung von Beiräten geschaffen.

§ 4 MRVG NW lautet wie folgt:

- „(1) Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berufen für jeden Standort einen Beirat.*
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.*
- (3) Den Beiräten sollen Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde nach Satz 2 bestimmt werden.*
- (4) Die Mitglieder des Beirates können sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Durchführung des Maßregelvollzuges unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne Patientinnen und Patienten sind die Beiräte nicht beteiligt.*
- (5) Das Nähere regeln die Träger der Einrichtungen in einer Geschäftsordnung.*
- (6) Soweit Einrichtungen des Maßregelvollzugs von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Organisationen betrieben werden, treffen diese Regelungen in eigener Zuständigkeit, die den Zielen dieses Paragraphen entsprechen.“*

Das Land hat in § 4 Abs. 3 eine enge Bindung des Beirates an die Standortgemeinde gesetzlich festgeschrieben, die sich in der Praxis bewährt hat. So sollen die Beiratsmitglieder überwiegend Einwohner der Standortgemeinde sein. Dem Rat der Standortgemeinde wird das Recht eingeräumt, maximal die Hälfte der Mitglieder des Beirates zu bestellen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat von der Ermächtigung gem. § 4 Abs. 5 MRVG, das Nähere in einer Geschäftsordnung (GeschO) für die Beiräte zu regeln, Gebrauch gemacht (*Die GeschO wurde durch einen Beschluss des Landschaftsausschusses am 14.11.2014 geändert, siehe Vorlage Nr. 14/32 – KA 2 am 02.12.2014*). Hierbei hat er in § 2 Abs. 1 GeschO festgelegt, dass der Beirat höchstens aus 24 Personen besteht.

§ 3 Abs. 2 der GeschO bestimmt, dass die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen erfolgt. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 auch die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Beiratsmitglieder sollen gem. § 4 Abs. 3 MRVG unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen/ Organisationen angehören. Der Landschaftsverband Rheinland hat diese in § 2 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung näher präzisiert. Hiernach sollen als Mitglieder des Beirates nach Möglichkeit Vertreter des Kreises, der Landschaftsversammlung Rheinland, der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. des für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten, der für den Standort zuständigen Kammern, der örtlichen Arbeitnehmervertretungen, der Justiz, der Glaubensgemeinschaften, der örtlichen Medien, der örtlichen Wohlfahrtsverbände, der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und der Nachbarschaft bestimmt werden.

Die Mitglieder des Klinikvorstandes und hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LVR-Dezernates Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie die Ombudsperson der jeweiligen Klinik sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und haben ein Vortragsrecht.

Gemäß § 10 der GeschO ist das Amt des Beirates ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken des Beirates, zu den Sitzungen des Beirates, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Verfahren der Beiratsgründung

Die Bildung des Beirates erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Gemäß § 4 Abs. 3 MRVG NRW hat der Rat der Standortgemeinde das Recht, höchstens 12 bzw. die Hälfte der Mitglieder per Ratsbeschluss für den Beirat zu bestimmen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird vom Landschaftsverband Rheinland vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der GeschO erfolgt die Bestellung der Beiratsmitglieder durch Beschluss des jeweils zuständigen Krankenhausausschusses.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 über die von ihm vorzuschlagenden Mitglieder des Forensikbeirates beschlossen:

Frau Charlotte Dahlheim	Gesundheitsamt
Herr Dr. Matthias Albers	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Herr Willi Stadoll	Vertreter des Stadtbezirks Porz
Frau Eva Szynaka	Bürgerin der Wasserturmsiedlung
Herr Michael Paetzold	SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln
Herr Norbert Becker	CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln
Herr Arif Ünal	Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Köln
Frau Ulrike Detjen	Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln

Vom Landschaftsverband Rheinland werden die folgenden Personen vorgeschlagen:

Herr Hans Burgwinkel	Bürger-KaFOR Köln
Frau Monika Dierksmeier	Deut. Paritätischer Wohlfahrtsverband
Herr Hans-Dieter Heinecke	Bürgerverein Köln-Poll e. V.
Frau Ingrid Kibilka	Evangelische Kirchengemeinde Porz
Frau Heike Reiferscheid	Bürgervereinigung Ensen-Westhoven e. V.
Herr Johannes Schmitz	Katholische Kirche Stadt Köln
Frau Angela Wotzlaw	Justizvollzugsanstalt Köln
Herr Gerhard Wallmeroth	Polizeipräsidium Köln

Zusammen mit der/m noch zu bestimmenden Vertreter/in der Landschaftsversammlung sind die Vorschläge zur Besetzung des Beirates damit genau hälftig verteilt.

Grundsätzlich werden für die Landschaftsversammlung die Vorsitzenden, bzw., wenn ein Krankenhausausschuss für zwei forensische Kliniken zuständig ist, im zweiten Beirat die Stellvertretungen als Beiratsmitglieder vom zuständigen Krankenhausausschuss benannt.

Für den Beirat der Forensik in Köln hat die stellvertretende Vorsitzende ihren Verzicht auf das Amt schriftlich erklärt und gebeten, statt dessen Frau Zsack-Möllmann vorzuschlagen, so dass von der Verwaltung in Abweichung vom üblichen Verfahren Frau Zsack-Möllmann als Beiratsmitglied vorgeschlagen wird.

Für den Klinikvorstand

SCHÜRMANN S
Vorsitzender des Klinikvorstands